

20.10.23**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung über die Zuständigkeit für Leistungen der Sozialen
Entschädigung für Berechtigte im Ausland
(Auslandszuständigkeitsverordnung - AuslZustV)**

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Verlegt die geschädigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland ins Ausland oder in einen anderen ausländischen Staat, so ist die Zuständigkeit nach Absatz 1 neu zu bestimmen.“

Begründung:

In der Regel beginnt ein Verwaltungsverfahren mit einem Antrag und endet mit einem bestandskräftigen Verwaltungsakt beziehungsweise mit einer rechtskräftigen Entscheidung über das Begehren. Mit der Formulierung „während eines laufenden Verfahrens“ wird der Eindruck erweckt, dass nur zwischen Beantragung und rechtskräftiger Beendigung eines Verwaltungsverfahrens der Wohnsitzwechsel zu einer Neubestimmung des zuständigen Bundeslandes nach Absatz 1 führen soll. Dies entspricht weder der Intention des Verordnungsgebers noch der Verordnungsbegründung zu § 2. Vielmehr soll festgelegt werden, dass jeder Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes einer geschädigten Person zu einer Neubestimmung der Zuständigkeit nach Absatz 1 führt. Die Wörter „während eines laufenden Verfahrens“ sind daher zu streichen.

Außerdem sind – entsprechend der Formulierung in § 3 Absatz 2 für Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende sowie weitere Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 – die Wörter „aus dem Inland ins Ausland oder“ einzufügen, da auch für den Personenkreis der geschädigten Personen durch den Wohnsitzwechsel vom Inland ins Ausland nach der Intention des Verordnungsgebers die Zuständigkeit nach Absatz 1 neu zu bestimmen ist.